

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.



Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
 Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
 Namenszeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
 In Diez: Rosenstraße 36.
 In Emz: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
 Emz und Diez.
 Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emz.

Nr. 255

Diez, Montag den 1. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung,

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die Schornsteine und Feuerstätten vom 20. Juli 1903.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1903 (G.-S. S. 176), betreffend die Auferkraftziehung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltender bau- und feuerpolizeilicher Bestimmungen, sowie in Ausführung des § 368 Biff. 3, 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Den § 20 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903 (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 31 vom Jahre 1903) erhält hinter dem Absatz 1 und Absatz 5b folgenden Zusatz:

„Anstelle von eisernen Türen oder Schiebern kann auch ein anderer, gleichwirksamer Verschluß von der Polizeibehörde zugelassen werden.“

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.
 H. Meister,

I. 8701.

Diez, den 28. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Ich habe den Fleischbeschauer Philipp Schneider aus Kördorf zum Stellvertreter des erkrankten Fleischbeschauers Dorch in Niedertiesenbach, im Bezirk Niedertiesenbach, bestehend aus den Gemeinden Niedertiesenbach und Roth ernannt.

Der Landrat.
 S. B.
 Zimmermann.

J.-Nr. Pr. I. 19. Q. 660. Wiesbaden, 29. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Durch die Verfügung vom 4. Januar d. J. J.-Nr. Pr. I. 19. Q. 1014 ist mitgeteilt worden, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlass vom 21. Dezember 1914 I. A. III e 11866 die Verhängung von Sperrmaßregeln bei der Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 14 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres zugelassen hat, ohne daß der Kreistierarzt nach der ersten Feststellung der Seuche in einer Ortschaft die folgenden Seuchenfälle erneut feststellt.

Wie mir bekannt geworden ist, erwarteten aber trotzdem in manchen Fällen die Besitzer die Ankunft des Kreistierarztes und glaubten, das Nichterscheinen auf eine Unterlassung der Polizeiverwaltung oder des Kreistierarztes zurückzuführen zu sollen.

Um dieser Annahme künftig vorzubeugen, ersuche ich ergebenst, die Besitzer bei Anwendung der Bestimmung im § 14 a. a. Q. nusdrücklich darauf hinzuweisen zu lassen, daß eine erneute Feststellung durch den Kreistierarzt bis auf weiteres nicht mehr erfolge und die Bestimmungen genau so zu beachten wären, als wenn der Kreistierarzt jeden Seuchenfall feststellte.

In gleicher Weise sind auch die Gendarmen und Polizeibeamten, die sich ebenfalls mehrfach jene Anschauung der Besitzer zu eigen gemacht haben, auf den § 14 a. a. Q. hinzuweisen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:
 v. Giebel.

I. 8127.

Diez, den 26. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung, sowie Weiterbekanntgabe.

Der Königl. Landrat.
 S. B.
 Zimmermann.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Heinrich Adam Gerner zu Berndroth ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die geheimfeste achtjährige Amtsduer beginnend mit dem 30. Dezember 1915 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 8078.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1915.

Nachtrag.

Zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 14. August er. — T. B. I. Nr. 6581 — gegen den angeblichen Wushilfsfester Heinrich Schäfer aus Neuwied wegen Unterschlagung kommt nunmehr der Kellner Eugen Engelhard (al. Brau), geboren am 28. November 1899 zu Schaidt, Bezirksamt Germersheim i. d. Pfalz als Täter in Betracht. Engelhard wird auch vom königlichen Bezirkskommando in Wachen gefucht. Um weitere Recherchen und ev. Festnahme wird erjucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weh.

I. 9079.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1915.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 28. v. Mts. — T. B. I. Nr. 8791 — betreffend Ermittlung und eventuelle Festnahme des wegen Unterschlagung verfolgten Haushaltsherrn Konrad Christ, geboren am 26. November 1896 zu Wiesbaden, ist durch dessen in Hamburg erfolgte Verhaftung erledigt.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weh.

Tgb. Nr. 592. I. 26. 15.

Berlin, den 12. Oktober 1915.

C. 25. Alexanderstraße 3—6.

Bekanntmachung

Auf die Eingabe vom 10. August d. J. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholsungsheim zur Schaffung und Unterhaltung von Genehmigungsheimen für Feldzugsteilnehmer aus Handel und Industrie die Sammlung von Geldspenden mittels Aufrufe bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist die Sammlung einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Genehmigung erteilt ist.

Besondere Bedingungen:

Vor Aufnahme eines Kriegsinvaliden in ein Erholungsheim des Vereins oder Unterbringung in einer anderen Erholungsstätte ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Wohnort des Invaliden zuständigen provinziellen Fürsorgeorganisation der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge in Preußen einzuholen.

Die Werbung von Beiträgen muß dem vorgelegten Plan gemäß auf größere Handelsfirmen beschränkt bleiben, eine Anspruchnahme von Personen und Gesellschaften über den Berufsstand der Kaufmannschaft hinaus, ist unzulässig.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez.: Schneider, Geheimer Oberregierungsrat.

An die Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholsungsheim, Wiesbaden.

Nr. 920 a B. B.

Berlin W. 60, 4. Oktober 1915.

z. St. Herrenhaus, Leipziger Straße 3.

Bekanntmachung.

Der bekannte Marine-Schriftsteller Kapitänleutnant a. D. Graf zu Reventlow, der durch seine viel gelesenen Abhandlungen über die Deutsche Flotte und ihre Aufgaben im Laufe der Jahre mehr u. mehr die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit auf sich gezogen hat, ist mit einem kurzen Aufsatz über "Unsere Marine", ähnlich dem des Majors E. Karwiese über "Unser Heer", in dem Sammelwerk „Staatsbürgerliche Velehrungen in der Kriegszeit“ hervorgetreten. Er sowohl wie der Verlag dieses Werkes haben die Abhandlung dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz gütigst zur Verfügung gestellt, damit sie als Sonderheft herausgegeben und zu billigem Preise allen Schichten der Bevölkerung zugänglich gemacht werden kann.

Das Zentralkomitee soll damit gleichzeitig in die Lage versetzt werden, durch den Vertrieb der Druckschrift in einer Massenauslage für die von ihm verfolgten Kriegswohlfahrtszwecke weitere Mittel zu gewinnen.

Das hochinteressante, lehrreich geschriebene kleine Heft bietet, allgemein verständlich verfaßt, jedermann Gelegenheit, sich mit den Einzelheiten unserer Marine bekannt und alles Wissenswerte über ihre Entwicklung und Organisation sich zu eigen zu machen.

Unsere junge Flotte, in ihrer weiteren Ausgestaltung das Werk seiner Majestät des Kaisers, hat seit dem Jahre 1898 einen Ausbau erfahren, der dringend nötig war und tatsächlich so bedeutend geworden ist, daß sie den gewaltigen Anforderungen, welche jetzt im Weltkriege an sie gestellt werden, sich gewachsen zu erweisen vermochte. Dank der Tapferkeit unserer Seehelden ist es ihr unter solchen Umständen gelungen, den gefürchteten Gegner zur See, England, derartig in Schranken zu halten, daß er es bisher kaum gewagt hat, sich mit uns in offener Seeschlacht zu messen.

Die Abhandlung dürfte gerade in der jetzigen bedeutenden Zeit nicht allein bei unserer heranwachsenden Jugend besonders anregend wirken, sondern auch bei Erwachsenen Beifall finden und lebhaft interessieren.

Damit auch dieses kleine Werk möglichst eine ebenso große Verbreitung finde wie "Unser Heer", ist das Zentralkomitee bereit, trotz erhöhter Herstellungskosten es den Organisationen vom Roten Kreuz zum Preise von 12 Pfg. für das Stück abzugeben, jedoch unter der Voraussetzung, daß in der Regel nicht weniger als 100 Stück abgenommen werden. Der Verkauf soll im Interesse eines höheren Gewinns für das Rote Kreuz unter Ausschluß des Zwischenhandels erfolgen. Der Verkaufspreis des Heftes an die Einzelpersonen ist mit 20 Pfg. angenommen doch steht es den Vereinen vom Roten Kreuz frei, die Schrift ihren Mitgliedern auch billiger abzugeben. Der höheren Einnahme wegen wird sich indessen ein Preis von 20 Pfg. empfehlen.

Die nach der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu dem Vertrieb der Schrift erforderliche staatskommisarische Erlaubnis liegt vor.

Alle Anfragen und Bestellungen sind an das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung V, Berlin, Prinz-Albrecht-Straße, Abgeordnetenhaus, Obergeschoß Zimmer 43, zu richten.

Wir bitten, auch auf dieses kleine Werk aufmerksam zu machen und seinen Ankauf zu empfehlen.

Centralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende
von Pfuel.

